



Gymnasium der Stadt Hückelhoven

in Ganztagsform

20.04.2018

Elternbrief Nr. 2 im Schuljahr 2017/2018

Sehr geehrte Eltern,

aus gegebenem Anlass möchte ich Sie noch einmal über bestimmte Regelungen informieren:

1. Adressenänderung

Bitte teilen Sie dem Sekretariat jede Adressenänderung, insbesondere die Änderung der Telefonverbindung unmittelbar mit.

2. Einhaltung der Schulpflicht

a. Fehlen des Kindes

Grundsätzlich ist die Schule über jegliches Fehlen Ihres Kindes umgehend, möglichst bis 7.45 Uhr, telefonisch zu informieren.

Für die schriftliche Entschuldigung nach Wiedererscheinen benutzen Sie bitte in der SI unseren Schulplaner, in der SII den Entschuldigungszettel.

b. Fehlen aus Krankheitsgründen

Sollte Ihr Kind länger erkrankt sein, so ist nach einer Woche eine schriftliche Zwischenmitteilung erforderlich. Hat Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (Scharlach, Röteln, Windpocken, Mumps etc.), informieren Sie bitte umgehend die Schule.

c. Erkrankung während der Unterrichtszeit

Wird ein Kind während der Unterrichtszeit krank, meldet es sich beim Fachlehrer/bei der Fachlehrerin ab. Es informiert das Sekretariat, das die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Bis zur Abholung wartet das Kind vor dem Sekretariat.

d. Fehlen vor und nach den Ferien

Sollte Ihr Kind am letzten Schultag vor den Ferien oder am ersten Tag nach den Ferien fehlen, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Andernfalls wird der Vorgang rechtlich geprüft.

e. Unentschuldigtes Fehlen

Sollte Ihr Kind unentschuldigtes Fehlen, wird die Schule sich zunächst förmlich an Sie wenden. Sollte dies erfolglos sein, werden rechtliche Schritte geprüft.

f. Beurlaubung während der Schulzeit

Vor jedem absehbaren Fehlen muss eine Beurlaubung beantragt werden. Der Antrag muss unter Angabe von Gründen mindestens 1 Woche vorher schriftlich gestellt werden, und zwar bei einer Beurlaubung von bis zu zwei Tagen beim Klassenlehrer/bei den Jahrgangsstufenleitern, ansonsten beim Schulleiter. Benutzen Sie bitte das entsprechende Formular auf unserer Homepage (Bereich Service).

Wichtige Gründe für eine Beurlaubung können sein:

Krankenhausaufenthalte, Kuren, bestimmte Familienfeiern, religiöse Feiern, aktive Teilnahme an künstlerischen, wissenschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen.

g. Beurlaubung vor und nach den Ferien

Unmittelbar vor und nach den Ferien darf keine Beurlaubung genehmigt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet der Schulleiter. Eine Ausnahme liegt nur dann vor, wenn die Beurlaubung nicht den Zweck der Verlängerung der Schulferien hat. Ebenso können wirtschaftliche Gründe (z.B. günstigere Flugangebote, Hoteltarife etc.) nicht berücksichtigt werden. Sollte es kurzfristig zu einer Verschiebung des Fluges durch die Fluggesellschaft kommen, legen Sie bitte entsprechende Nachweise vor. Bei Zuwiderhandlung müssen rechtliche Schritte eingeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A.Krekelberg
Oberstudiendirektor